

Informationen zur Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl II Nr. 384/2020

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie müssen auch im Schuljahr 2020/21 besondere Maßnahmen gesetzt werden, um trotz des anhaltenden Infektionsrisikos einen so normalen Schulbetrieb wie möglich zu gewährleisten.

Wie für alle anderen Lebensbereiche gelten auch für den Schulbereich die vier Warnstufen der „Corona-Ampel“, um bei lokalen Ausbrüchen erforderliche Maßnahmen auf einzelne Schulstandorte, Klassen oder Personengruppen zu beschränken. Informationen zu den mit den jeweiligen Warnstufen verbundenen Maßnahmen im Schulbereich können dem Dokument „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ (abrufbar unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene) entnommen werden¹. Die in diesem Dokument enthaltenen besonderen Hygienemaßnahmen für die Durchführung des fachpraktischen und Labor-Unterrichts sowie zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Bereichen Küche und Service sind als ergänzende Hygienebestimmungen der obersten Schulbehörde gem. §§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 4 sowie 27 Abs. 4 der C-SchVO 2020/21 in Abhängigkeit der für die Schule, den Schulstandort bzw. Teile des Schulstandorts festgelegten Ampelstatus verbindlich einzuhalten. In diesem Zusammenhang kommt einer flexiblen Unterrichtsplanung große Bedeutung zu: Lehrplaninhalte, die aufgrund besonderer Hygienebestimmungen nicht durchgeführt werden können, sollen – sofern dies organisatorisch möglich ist – zu Zeitpunkten im Unterrichtsjahr durchgeführt werden, in denen die Warnstufe eine Durchführung zulässt.

Alle weiteren Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht im Schuljahr 2020/21, einschließlich der empfohlenen Vorgehensweise bei Vorliegen eines Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfalls sind online unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zu finden.

Trotz dieser Maßnahmen kann es im Schuljahr 2020/21 dazu kommen, ganz oder teilweise auf ortsungebundenen Unterricht (Distance Learning) umstellen zu müssen. In diesem Zusammenhang ist ein funktionierendes Krisenteam von besonderer Bedeutung. Gem. § 4 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 ist an jeder Schule durch die Schulleitung ein Krisenteam einzurichten.

¹ In diesem Dokument sind auch empfohlene Hygienemaßnahmen für Internate bzw. Lehrlingswohnhäuser, insbesondere hinsichtlich der Zimmerbelegung, zu finden.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine etwaige Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht beschrieben.

1. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht an Berufsschulen

Ampelfarbe „Orange“

Die jeweilige Schulbehörde kann in Abhängigkeit der Infektionslage im Einvernehmen mit dem BMBWF die Ampelfarbe „Orange“ für einzelne Schulen, Schulstandorte bzw. Teile von diesen festlegen. In diesem Fall hat der Unterricht in Form von Distance Learning zu erfolgen.

Dennoch ist es möglich, dass die Schulleitung für einzelne Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnet (vgl. § 31 C-SchVO 2020/21).

Diese Anordnung kann für einzelne oder mehrere zusammenhängende Schultage oder einzelne Unterrichtsgegenstände erfolgen. Dadurch ist es möglich ein Rotationsprinzip am Standort umzusetzen, bei dem sich zu jedem Zeitpunkt ein Teil der am Schulstandort geführten Klassen im Präsenzunterricht und der andere Teil im ortsungebundenen Unterricht befindet. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenen Unterricht kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten z.B. wöchentlich erfolgen.

Durch diese schulautonome Möglichkeit auch bei der Ampelfarbe „Orange“ (eingeschränkter) Präsenzunterricht durchführen zu können, soll ermöglicht werden, dass – nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen der Schule – insbesondere fachpraktischer oder Labor-Unterricht weiter am Schulstandort durchgeführt werden können.

Ampelfarbe „Rot“

Die jeweilige Schulbehörde kann in Abhängigkeit der Infektionslage im Einvernehmen mit dem BMBWF die Ampelfarbe „Rot“ für einzelne Schulen, Schulstandorte bzw. Teile von diesen festlegen. In diesem Fall hat der Unterricht in Form von Distance Learning zu erfolgen.

Der Präsenzunterricht kann binnen angemessener Frist nach Änderung der für die Schule, den Schulstandort oder Teile des Schulstandorts festgelegten Ampelfarbe spätestens jedoch mit dem auf die Aufhebung folgenden Montag, wiederaufgenommen werden. (vgl. § 34 C-SchVO 2020/21).

Darüber hinaus kann die jeweilige Gesundheitsbehörde – unabhängig von der aktuell für den Bezirk des Schulstandorts gelten Farbe der „Corona-Ampel“ – eine gänzliche oder teilweise Schließung von Schulen anordnen. In diesem Fall wechseln die von einer derartigen Entscheidung umfassten Schülerinnen und Schüler umgehend mit Inkrafttreten der jeweiligen Entscheidung in ortsungebundenen Unterricht (vgl. § 6 C-SchVO 2020/21).

Für Schülerinnen und Schüler,

- die einer Risikogruppe gem. Covid-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören oder
- die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben oder
- die eine individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen, die eine Isolation zwingend notwendig machen oder

- für welche steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

hat die Schulleitung auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests nach Möglichkeit ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (vgl. § 8 C-SchVO). Dieser ortsungebundene Unterricht kann – nach Maßgabe der schulorganisatorischen, pädagogischen und didaktischen Erfordernisse – auch schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifend stattfinden. Beispielsweise können also am Schulstandort Schüler/innen eines bestimmten Lehrberufs schulstufenübergreifend durch eine Lehrperson betreut werden. Wird ein Lehrberuf an mehreren Schulstandorten im Bundesland beschult, wäre es auch möglich, Schüler/innen dieses Lehrberufs schulstandortübergreifend zu unterrichten.

Schülerinnen und Schüler über die durch die Gesundheitsbehörden eine Quarantäne verhängt wurde, müssen dem Unterricht fernbleiben und haben das Recht, sich während dieser Zeit über den Unterricht zu informieren (vgl. § 10 C-SchVO). Sie können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten mittels elektronischer Kommunikation weiter am Unterricht teilnehmen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Frage.

2. Eckpunkte für die Durchführung des ortsungebundenen Unterrichts

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Arbeitsaufträge, durch die einerseits bereits erworbene Lernergebnisse gefestigt und vertieft werden, andererseits aber auch neue Inhalte erarbeitet werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

Unterrichtsgestaltung

Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels **elektronischer Kommunikation** (sowohl digital, d.h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt, haben. Darüber hinaus wird empfohlen, sich innerhalb der Schule auf eine Lern- bzw. Kommunikationsplattform zu einigen.

Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss **grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich** für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.

Der ortsungebundene Unterricht folgt nach Möglichkeit dem regulären Stundenplan. Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, **zu vorgegebenen Zeiten** am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z.B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 12 Abs. 3 C-SchVO 2020/21). Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen, die folgende Punkte umfassen sollte:

- Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht
- Beschreibung der Art der technischen Unmöglichkeit (zB kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...)
- Ort
- Datum
- Familienname, Vorname
- Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten
- Unterschrift des Lehrberechtigten

Leistungsfeststellung und -beurteilung

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden sowohl die während des Präsenzunterrichts als auch die während eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während dem ortsungebundenen Unterricht können gem. § 7 der C-SchVO 2020/21 mittels elektronischer Kommunikation festgestellt werden. Dabei sind Formen der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung ermöglichen und bei denen eine gesicherte Prüfungsatmosphäre gewährleistet werden kann.

Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z.B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Andernfalls kommen mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) in Frage.

Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z.B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.

Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.

Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate), praktische oder grafische Leistungsfeststellungen können im ortsungebundenen Unterricht nur dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der Prüfungsgestaltung sowie der technischen und örtlichen Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden kann, dass die Vortäuschung einer Leistung nicht möglich ist.

Ist die Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z.B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist.

Fachpraktischer und Labor-Unterricht

Fachpraktischer und Labor-Unterricht wird grundsätzlich auch während eines etwaigen ortsungebundenen Unterrichts fortgeführt. Dabei sollen jene Lehrplaninhalte (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff) gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind. Dafür kommen z.B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung (wie beispielsweise Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen), Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos in Frage. Darüber hinaus ist es – je nach Lehrberuf und Art der Aufgabenstellung – auch möglich praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können verschoben werden und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraums nachgeholt bzw. geblockt werden (vgl. §§ 16 Z 1, 21 Z 1, 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21)

Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen keine sichere Beurteilung möglich ist, sieht die C-SchVO folgende, bereits im SJ 2019/20 geschaffene Möglichkeiten vor, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:

	<ul style="list-style-type: none"> • der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer verbindlichen Übung erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §§ 16 Z2, 21 Z 2, 28 Abs. 2 und 39 Abs. 2 C-SchVO 2020/21) <p>Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, ... stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.</p> <p>Die Umwandlung eines Pflichtgegenstands in eine verbindliche Übung kann sowohl für einzelne Schüler/innen (z.B. Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören und sich daher über längere Zeit im ortsungebundenen Unterricht befinden) als auch für ganze Klassen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dispens vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. §§ 16 Z3, 21 Z 3, 28 Abs. 3 und 39 Abs. 3 C-SchVO 2020/21) <p>Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d.h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 12 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>Für die Befreiung vom Labor- und fachpraktischen Unterricht gelten dieselben Formvorschriften wie für eine Befreiung gem. § 23 SchPflG.</p>
Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen	<p>Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen finden während des ortsungebundenen Unterrichts bei Ampelfarbe „Rot“ nicht statt (vgl. § 37 C-SchVO).</p>

3. Eckpunkte für den Start bzw. das Ende des Schuljahres/eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht

Sollte es aufgrund der jeweiligen Infektionslage und/oder damit verbundener Beschränkungen der Internatskapazitäten erforderlich sein, kann das Schuljahr/der Lehrgang auch für alle oder einen Teil der Klassen im ortsungebundenen Unterricht beginnen bzw. enden.

Sollte der Beginn des Schuljahres/eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht erforderlich sein, sind folgende Eckpunkte zu beachten:

Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr	<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Schuljahr 2019/20, die vor dem Start des Schuljahres/eines Lehrgangs stattfinden müssen, können – wenn erforderlich – digital durchgeführt werden, sofern eine gesicherte</p>
---	---

Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann. Können Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen nicht digital durchgeführt werden, hat die Schulleitung die Durchführung der Prüfung am Schulstandort anzuordnen.

Bei den Ampelfarben „Orange“ und „Rot“ besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erst bis zu längstens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden kann (vgl. §§ 29 und 40 C-SchVO 2020/21) und so eine Verbesserung der Infektionslage abgewartet wird.

Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 29 und 40 C-SchVO 2020/21).

Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung aus dem Schuljahr 2019/20 können darüber hinaus entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. Außerkraft-Treten des § 13 der C-BschVO 2019/20 und 2020/21 in § 45 Abs. 2 Z 1 der C-SchVO 2020/21).

Einstufungsprüfungen

Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die Einstufungsprüfung digital abgenommen werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21)

Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen

Die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) wird ausgesetzt bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 42 C-SchVO 2020/21)

Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 SchUG letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen, als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).

	Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.
Einstufung in Leistungsgruppen	Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

Sollte das Schuljahr/ein Lehrgang im ortsungebundenen Unterricht enden, sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Klassenkonferenz	Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Sollte aufgrund der aktuellen Infektionslage keine „physische“ Klassenkonferenz stattfinden können, ist diese Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten (vgl. § 11 C-SchVO 2020/21). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
Beurteilung der Schulstufe	Die Leistungsbeurteilung über die Schulstufe ist auf Basis aller erbrachten Leistungen, d.h. sowohl der Leistungen während des Präsenzunterrichts als auch des ortsungebundenen Unterrichts, vorzunehmen. Für den Fall, dass im fachpraktischen bzw. Labor-Unterricht aufgrund einer langen Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine sichere Beurteilung möglich ist, können die entsprechenden Unterrichtsgegenstände durch die Schulleitung in verbindliche Übungen umgewandelt werden bzw. Schüler/innen vom Besuch dieser Unterrichtsgegenstände befreit werden (vgl. §§ 16, 21, 28 und 39 C-SchVO 2020/21). Details dazu sind Abschnitt 2, Unterpunkt Leistungsfeststellung und -beurteilung zu entnehmen.
Ausstellung von Zeugnissen	Zeugnisse können den Schüler/innen per Post übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse nachweislich (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.
Wiederholungsprüfungen	Sollten Schüler/innen negativ beurteilt werden, ist nach den geltenden Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung vor Ort wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen oben.

4. Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

Blockungen	In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016 idgF besteht die Möglichkeit, fachpraktischen Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. §§ 16 Z 1, 21 Z 1, 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
Schulzeit	Durch die C-SchVO 2020/21 wurde – sofern für zumindest einen Teil des Unterrichtsjahres bzw. des jeweiligen Lehrgangs ortsungebundener Unterricht erfolgte – die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen vorzusehen (vgl. §§ 16 Z 4, 21 Z 4, 30 und 41 C-SchVO 2020/21). Dadurch soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Präsenzphase (insbesondere im fachpraktischen und Labor-Unterricht) ermöglicht wird.
Lehrgangsunterbrechung	Bei den Ampelfarben „Orange“ und „Rot“ kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen eine Lehrgangsunterbrechung erfolgen (vgl. §§ 28 Abs. 4 und 39 Abs. 4 C-SchVO 2020/21). Die Lehrgangsunterbrechung ist von der – entsprechend dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zuständigen Stelle – in Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen und kann – sofern schulorganisatorische Rahmenbedingungen dies zulassen – ermöglichen, einen Lehrgang nach Änderung der Ampelfarbe auf „Grün“ oder „Gelb“ im Präsenzunterricht fortzusetzen, um beispielsweise in dieser Zeit fachpraktischen Unterricht bzw. Laborunterricht geblockt durchführen zu können.
Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen	Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von Veranstaltungen ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen. (Vgl. §§ 14 und 18 C-SchVO 2020/21) Ab Ampelfarbe „Orange“ sind Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen zu unterlassen. (Vgl. §§ 24 und 36 C-SchVO 2020/21).